

# RS OGH 1956/11/28 7Ob495/56, 6Ob10/14k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1956

## Norm

ABGB §774

ABGB §806

## Rechtssatz

Bei Vorliegen einer sozinischen Kautel hat der Erbe mit der Abgabe der Erbserklärung sein Wahlrecht verbraucht. Er kann die gerichtliche Erbserklärung nicht mehr widerrufen und auch den Pflichtteilsanspruch nicht mehr geltend machen. Die in § 774 ABGB normierte Ungültigkeit der den Pflichtteil einschränkenden Beschränkung oder Belastung ist nur relativ; sie entfällt, wenn der Pflichtteilsberechtigte die ungünstige Belastung freiwillig übernimmt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 495/56  
Entscheidungstext OGH 28.11.1956 7 Ob 495/56  
Veröff: SZ 29/79
- 6 Ob 10/14k  
Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 10/14k  
Auch; Beisatz: Hier: gesetzliche Erbfolge und daher mangels letztwilliger Anordnung des Erblassers keine sozinische Klausel. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0015381

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.08.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>